

## Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer  
der Realschule Hückelhoven – Ratheim

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer  
der Realschule Hückelhoven-Ratheim“.

Er hat seinen Sitz in Hückelhoven, im Stadtteil Ratheim.

## **§ 2 Zwecke**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Seine Ziele sind insbesondere:

- a) Förderung der Freizeitgestaltung  
(Sport u. Spiel, Laienspiel, Schulorchester,  
Schülerbücherei, Basteln etc.)
- b) Hilfe bei Schulwanderungen u. Studienfahrten
- c) Förderung des Schüleraustauschs mit dem Ausland
- d) Unterstützung von förderungswürdigen Schülern/innen

## **§ 3 Gewinne**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Begünstigung**

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Neutralität**

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Tendenzen

## **§ 6 Mitglieder**

Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Eltern, Lehrer und ehemaligen Schüler an. Er will dafür werben, dass sich Freunde und Förderer der Schule dem Verein als Mitglieder anschließen.

## **§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, wenn der Vorstand des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit zustimmt.

Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch schriftliche Austrittserklärung oder wenn der Jahresmindestbeitrag nicht mehr entrichtet wird.

## **§ 8 Beitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist in das Belieben des einzelnen Mitgliedes gestellt, jedoch nicht weniger als 10 Euro pro Mitglied und Jahr.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Sie ist beschlussfähig unabhängig der Anzahl der erschienen Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eltern gelten als stillschweigend ermächtigt, sich gegenseitig zu vertreten. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.

Sie muss einberufen werden:

- a) auf Verlangen des Vorstandes
- b) auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern.

## **11 Beschlussthemem**

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung des Vereins,
- d) sonstige Angelegenheiten, die der Versammlung durch den Vorstand oder durch mindestens 20 Mitglieder vorgelegt werden,
- e) Entlastung des Vorstandes.

Ihr ist vom Vorstand ein Jahresbericht vorzulegen. Sie bestimmt zwei Kassenprüfer.

## **§ 12 Beschlussfassung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet, dass der Vorschlag abgelehnt ist.

Beschlüsse über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

## **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der stellv. Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der stellv. Schriftführer/in,
- e) dem/der Kassenwart/in,
- f) dem/der stellv. Kassenwart/in.

Dem Vorstand gehören der/die jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft, sein Stellvertreter /ihre Stellvertreterin sowie der/die Schulleiter/in oder sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin oder ein von der Schulleitung benanntes Mitglied des Lehrerkollegiums als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.

## **§ 14 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so dass innerhalb von zwei Jahren jedes Amt zur Neuwahl ansteht. Wiederwahl ist möglich.

Es scheidet aus und sind neu zu wählen:

In ungeraden Jahren

der/die 1. Vorsitzenden

der/die Schriftführer/in

der/die Kassenwart/in

in geraden Jahren

der/die stellv. Vorsitzenden

der/die stellv. Schriftführer/in

der/die Kassenwart/in

## **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er gibt turnusmäßig einen Geschäfts- und Kassenbericht an die Mitgliederversammlung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit über Anforderungen an das Vereinsvermögen und wacht darüber, dass das Vermögen nicht für vereinsfremde Zwecke verwendet wird. Die ordnungsgemäße Kassenprüfung wird einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres.

## **§ 17 Auflösung**

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann auch, falls keine Zweidrittelmehrheit zustande kommt, mit Stimmenmehrheit der zu dieser Versammlung erschienenen Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen

Zweckes für die Realschule Ratheim wird das Vermögen des Vereins zur ausschließlichen Verwendung für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke übereignet.